

## **Kommerzielle Bedingungen der icomedias Systemhaus Österreich GmbH und icomedias Systemhaus Deutschland GmbH (Allgemeine Geschäftsbedingungen, AGB)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „icomedias Systemhaus Österreich GmbH“, Entenplatz 1, 8020 Graz, Firmenbuchgericht Graz, FN 217305 t, sowie der „icomedias Systemhaus Deutschland GmbH“, Alexandrinenstr. 2-3, 10969 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 78682 (in weiterer Folge kurz „icomedias“), haben das Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen icomedias und ihren Vertragspartnern, Kunden und Auftraggebern (in weiterer Folge kurz „Auftraggeber“) verbindlich und fair zu regeln.

Grundlage einer Bestellung und eines Vertrages (in weiterer Folge kurz „Auftrag“) zwischen icomedias und dem Auftraggeber sind daher immer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnisnahme und Geltung der Auftraggeber mit einer Bestellung bzw. einem Auftrag bei icomedias anerkennt und bestätigt.

Für Aufträge mit icomedias gelten ausschließlich diese Bedingungen, die nach einmaliger Vereinbarung auch für die Zukunft gelten, selbst wenn nicht mehr ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichungen davon sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch icomedias wirksam.

Allfällige Verweise des Auftraggebers auf die Geltung seiner eigenen oder anderer Geschäftsbedingungen werden von icomedias nicht anerkannt und werden somit nicht Grundlage eines Vertrages zwischen icomedias und dem Auftraggeber.

### **§ 2 Leistungsumfang und Preise**

Unter Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen werden Waren und/oder Dienstleistungen sowie deren Beschaffung und/oder Erstellung durch icomedias verstanden.

Informationen und Preise von icomedias in Anboten, Prospekten, Anzeigen, etc. sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Angebote von icomedias gelten 30 Tage ab Ausstellung. Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder die tatsächliche Leistungserbringung durch icomedias rechtswirksam.

icomedias erbringt Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Installation, Schulung sowie Dokumentation gehören nur zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss icomedias nur berücksichtigen, wenn diese aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden maßgebend.

icomedias ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Unterlagen (etwa Quell-Dateien, erweiterte Zugangskennungen

etc.) zur Verfügung zu stellen, die nicht für den auftragsgemäßen Betrieb notwendig sind. Sollte dies vom Auftraggeber gewünscht werden, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Im Falle einer nicht bloß unwesentlichen Änderung des dem Auftrag ursprünglich zugrunde liegenden Leistungsumfanges oder -inhalts zum Zweck der Anpassung an die Belange des Auftraggebers oder aus anderen, nicht von icomedias zu vertretenden Gründen (etwa Verzögerungen, ungeeignete oder fehlerhafte Unterlagen des Auftraggebers, Änderungen etc.), ist icomedias berechtigt, diese Mehrleistungen dem Auftraggeber ohne vorherige Rücksprache bis zu einer Höhe von maximal 20% des Basisauftrages in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für eine allenfalls erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung oder Erweiterung durchführbar ist.

Eine weitere Pflege der Leistung und/oder Medien (Webseiten, CD-ROM, Drucksorten, etc.) obliegt icomedias nur unter der Bedingung und in dem Umfang, als ein gesonderter Wartungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und icomedias abgeschlossen wurde.

Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige in diesem Zusammenhang erforderliche Korrekturen, Änderungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass Programmänderungen, -ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Auftraggeber durch Computerviren oder ähnliches verändert wurden.

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise in Euro/€ inklusive gesetzliche Steuern (insbesondere Umsatzsteuer). Die Preise basieren auf den Erbringungskosten zum Zeitpunkt des ersten Angebotes. Wesentliche Änderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung berechtigen icomedias zu einer entsprechenden Preisanpassung. Im Falle einer Preiserhöhung im Ausmaß von über 10% gegenüber dem ursprünglichen Angebot ohne Änderung des Leistungsumfanges ist der Auftraggeber zur kostenfreien Vertragsauflösung berechtigt. Dieses Recht muss der Auftraggeber bei sonstiger Verwirkung unmittelbar nach Bekanntgabe der Preiserhöhung, längstens aber binnen 2 Werktagen, gegenüber icomedias schriftlich geltend machen.

Leistungen, die hinsichtlich Umfang und/oder Inhalt nicht vom Angebot abgedeckt sind (Zusatzleistungen), werden gesondert vergütet. Ebenso gilt dies insbesondere –aber nicht ausschließlich– für icomedias entstehenden und/oder entstandenen Mehraufwand infolge des Vorliegens von Informationen durch den Auftraggeber in nicht geeigneter Form (etwa nicht strukturiert, nicht digital etc.), Aufwand für Lizenzmanagement, in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlicher Prüfungen.

icomedias behält sich folgende Rechnungslegung vor: 30% der Anbotssumme bei Beauftragung, 40% nach Meldung der Fertigstellung sowie 30% bei Abnahme des Projektes.

Als Zahlungsziel ohne Abzug werden 14 Tage nach Rechnungsdatum vereinbart. icomedias ist zu Teillieferungen und Teilverrechnung berechtigt.

Für Leistungen, welche aufgrund des Auftrages selbst ausdrücklich, konkludent oder aufgrund anderer nicht von icomedias zu vertretenden Umständen an Geschäftstagen (Montag bis Freitag) außerhalb der Geschäftszeiten (09.00-17.00 Uhr) erbracht werden, wird ein Zuschlag in der Höhe von 50% des gewöhnlichen Stundensatzes verrechnet. Für an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbrachte Leistungen wird generell ein Zuschlag in der Höhe von 100% des gewöhnlichen Stundensatzes verrechnet. Nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) erbrachte Leistungen werden darüber hinaus an jedem Wochentag mit einem zusätzlichen 50%igen Zuschlag verrechnet.

Reisezeiten werden mit dem halben Leistungssatz verrechnet. Für Reisen per PKW kommt darüber hinaus das aktuell gültige amtliche Kilometergeld zur Anwendung. Kosten für Flug, Bahn, Taxi etc. sowie Übernachtungen (Einzelzimmer, gehobene Mittelklasse) werden nach Aufwand verrechnet.

### § 3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist icomedias berechtigt, dem Auftraggeber sämtlichen damit zusammenhängenden Aufwand sowie Verzugszinsen (10% pa.) –auch ohne vorherige Mahnung– in Rechnung zu stellen. Weiters ist icomedias im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, sämtliche Leistungen gegenüber dem Auftraggeber bis zu deren vollständigen Bezahlung (Vorauszahlung) auszusetzen.

Darüber hinaus ist icomedias im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, nach Mahnung des Auftraggebers und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag mit sämtlichen in § 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechtsfolgen zurückzutreten. Darüber hinaus werden sämtliche Forderungen von icomedias gegenüber dem Auftraggeber durch dessen Zahlungsverzug sofort zur Zahlung fällig.

icomedias ist im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers nicht verpflichtet, weitere Aufträge/Bestellungen des Auftraggebers anzunehmen.

Der Auftraggeber ist zu einer allfälligen Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber icomedias nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig festgestellt worden sind oder zwischen beiden Parteien ausdrücklich außer Streit gestellt werden.

Hat der Auftraggeber gegenüber icomedias mehrere Verbindlichkeiten zu erfüllen und/oder sind icomedias bereits Kosten (etwa Rechtsverfolgung, Inkasso oder Mahnung) entstanden, so ist icomedias berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Wird icomedias eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, welche eine Gefährdung der Bezahlung von offenen und/oder

in unmittelbarer Zukunft entstehenden Forderungen durch den Auftraggeber befürchten lässt, so steht icomedias das Recht zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Rechnungen aus sämtlichen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber zu. Wird eine aufgrund obiger Ausführungen fällige Rechnung nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Auftraggeber nicht bezahlt, so ist icomedias berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund und mit sämtlichen in § 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechtsfolgen zurückzutreten.

Im Konkurs- bzw. Insolvenzfall des Auftraggebers ist icomedias ebenso berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten und dies im Gegensatz zu den Ausführungen im vorangehenden Absatz auch ohne Setzung einer Nachfrist.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

icomedias behält sich das ausschließliche Eigentum an sämtlichen Leistungen bis zu deren vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.

Der Auftraggeber tritt im Falle einer Veräußerung oder einer sonstigen den Eigentumsvorbehalt von icomedias berührenden Verfügung über die Leistung schon jetzt an icomedias sämtliche Forderungen (in Höhe des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsleistung) ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung der Leistung an einen Dritten erwachsen werden („verlängerter Eigentumsvorbehalt“). Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dritten sowohl über den Eigentumsvorbehalt von icomedias als auch die Vorausabtretung seiner Forderungen an icomedias unverzüglich zu verständigen sowie die Abtretung der Forderungen an icomedias in seinen Büchern anzumerken.

Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsleistung hat der Auftraggeber den Dritten auf das Eigentum von icomedias hinzuweisen sowie icomedias unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die zur Abwehr derartiger Eingriffe notwendig sind. Die Kosten, die icomedias durch die Abwehr solcher Eingriffe entstehen, trägt der Auftraggeber.

Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen eine Bestimmung des § 4 ist icomedias berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsleistung bis zur Bezahlung oder Bestellung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu verlangen und liegt hierin kein Rücktritt vom Vertrag.

Sämtliche von icomedias erstellten technischen Unterlagen verbleiben auch nach einer Übergabe im ausschließlichen Eigentum von icomedias und unterliegen –soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen– dem Urheberrecht.

### § 5 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Sämtliche Lieferfristen laufen ab Auftragsbestätigung durch icomedias, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen.

Ist für die Leistung von icomedias die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und/oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit zumindest um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Sämtliche Lieferpflichten und -fristen ruhen für icomedias, solange der Auftraggeber mit Verbindlichkeiten im Rückstand ist.

Bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers, unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (insbesondere Hardware- oder Softwaredefizite, soweit sie icomedias nicht bekannt waren), nicht für den Zweck geeigneten Testdaten, Problemen mit Produkten Dritter (etwa Software anderer Hersteller), verschieben sich die Liefer- und/oder Leistungstermine für icomedias um die Zeit des Bestehens eines solchen Hindernisses.

Ebenso kommt es im Fall des Auftretens von unvorhersehbaren und/oder von den Parteien nicht beeinflussbaren Hindernissen sowie generell im Fall von höherer Gewalt („force majeure“) zu einer Verschiebung der Liefer- und/oder Leistungstermine für icomedias um die Zeit des Bestehens eines solchen Hindernisses.

Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren für icomedias sämtliche Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Leistungsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

## § 6 Abnahme

Der Auftraggeber wird die Leistungen von icomedias nach Maßgabe der von icomedias zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald icomedias die Leistungsbereitschaft mitteilt.

Die Leistungen von icomedias gelten durch ein vom Auftraggeber unterzeichnetes Abnahmeprotokoll als abgenommen.

Auch ohne Vorliegen eines vom Auftraggeber unterzeichneten Abnahmeprotokolls gelten die Leistungen von icomedias als abgenommen, wenn

o) icomedias seine Leistungsbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt hat und der Auftraggeber daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei sorgfältiger Prüfung erlaubt, wesentliche Mängel zu erkennen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder die Abnahme unter detaillierter Angabe der von ihm beanstandeten Mängel verweigert, oder

o) der Auftraggeber die Leistung oder Teile davon im (auch eingeschränkten) Echtbetrieb einsetzt und/oder zugänglich macht, oder

o) der Auftraggeber die Leistung bezahlt.

icomedias ist berechtigt, im Rahmen von Aufträgen die Abnahme von Abschnitten und/oder Teilleistungen zu verlangen. Sämtliche Liefer- und Leistungspflichten verlä-

gern sich für icomedias um die Zeit bis zur Abnahme des Abschnittes und/oder der Teilleistung.

Im Bereich Grafik und Gestaltung, insbesondere im Multimedia- und Online-Bereich, kann es unter Umständen zu Abweichungen zwischen Vorlage, Umsetzung und Darstellung im Medium kommen. Diese Abweichungen sind durch technische Gegebenheiten, Notwendigkeiten und lokal unterschiedliche Ausstattung der Betrachter begründet und sind allgemein akzeptierter Umstand und Stand der Technik. icomedias wird versuchen, solche Abweichungen möglichst gering zu halten. Ebenso sind von Vorgaben des Auftraggebers abweichende Lösungswege möglich, die den Zweck des Auftrages erreichen.

Abweichungen im Sinne des vorigen Absatzes gelten nicht als Mängel und werden vom Auftraggeber akzeptiert. Demnach ist der Auftraggeber aus solchen Gründen weder zur Verweigerung der Abnahme der Leistung noch zur Geldtendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt.

Generell darf der Auftraggeber die Abnahme nur hinsichtlich jenes Teiles einer Leistung verweigern, der von einem allfälligen Mangel betroffen ist.

Mit der Anzeige der Leistungsbereitschaft durch icomedias geht die Leistungs- und Preisgefahr auf den Auftraggeber über.

## § 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird icomedias für die Auftrags Erfüllung notwendige Unterlagen und Daten, vor allem einzupflegernde Inhalte, zeitgerecht und in geeigneter (etwa strukturierter, digitaler) Form zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht für das Vorhandensein ausreichender Ressourcen und Informationen verantwortlich. Insbesondere wird er für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und technischer Sicht und für ausreichende Systemkapazitäten sowie für hinreichende, praxisgerechte Testdatensätze sorgen. Wenn icomedias dies für erforderlich hält, stellt der Auftraggeber unentgeltlich eine Testumgebung (aktueller Hard- und Softwarestand gemäß den späteren Einsatzbedingungen) zur Verfügung.

Der Auftraggeber ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung, insbesondere stabiler Datenleitungen und Schnittstellen, ausschließlich alleine verantwortlich.

Sollte sich im Verlauf der Auftrags Erfüllung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mitteln nicht möglich ist, wird icomedias dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Kommt der Auftraggeber seinen zur Auftrags Erfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist icomedias berechtigt, nach Mahnung des Auftraggebers und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten mit sämtlichen in § 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechtsfolgen.

## § 8 Nutzung und Urheberrecht

Sämtliche Rechte an den vereinbarten Leistungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien, Ideen und sonstigen Leistungen stehen icomedias bzw. deren Lizenzgebern zu.

Vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender schriftlicher Vereinbarung behält sich icomedias ausschließlich sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte) an allen Ausarbeitungen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie Bild- und textlichen Beschreibungen vor. Medien werden dem Auftraggeber persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch icomedias weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder gespeichert werden. Der Auftraggeber erhält an allen Leistungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien, Ideen, etc. lediglich das nicht ausschließliche Recht der Nutzung im Rahmen des vertraglich festgelegten Zeitraumes und Umfangs. Eine Weitergabe an Dritte ist dem Auftraggeber nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit icomedias gestattet. Auf Verlangen von icomedias ist der Auftraggeber verpflichtet, über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

Im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden Absatz geregelten Verpflichtungen oder sonstiger Urheberrechtsverletzungen durch den Auftraggeber ist icomedias berechtigt, von allen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten mit sämtlichen in § 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Rechtsfolgen.

Durch eine allfällige Mitwirkung des Auftraggebers bei der Auftragserfüllung erwirbt der Auftraggeber keine über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte.

icomedias nimmt für die Auftragserfüllung auch Lizenzmaterial Dritter in Anspruch, welches dem Auftraggeber nur eingeschränkt übertragen werden kann. Die eingeschränkte Übertragung kann unter Umständen dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur zu erheblich veränderten Konditionen, auf die icomedias keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. icomedias wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

Mit der Bestellung lizenzierter Software Dritter bestätigt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich, in Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und der Lizenzbestimmungen zu sein.

Verwendet icomedias im Rahmen der Auftragserfüllung Vorlagen des Auftraggebers, gewährleistet der Auftraggeber, dass er über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt sowie dass diese Vorlagen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. In jedem Fall wird der Auftraggeber icomedias in diesem Zusammenhang gegenüber sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

## § 9 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

icomedias ist berechtigt, das eigene Logo und ein Impressum (etwa auf der Website des Auftraggebers) in die Leistungen sichtbar einzubinden und diese miteinander und mit der Website von icomedias zu verlinken. Diese Kennzeichnung darf im Verhältnis zum Inhalt nicht überwiegen. Der Auftraggeber wird alle Schutzvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber.

icomedias ist berechtigt, erbrachte Leistungen sowie Entwürfe, auch wenn sie auf Vorlagen des Auftraggebers beruhen, unentgeltlich zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Auftraggebers in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

## § 10 Gewährleistung

icomedias gewährleistet nur solche Eigenschaften der Leistung, die ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zugesichert sind. Insbesondere leistet icomedias – sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert – keine Gewähr für die Verträglichkeit von Software mit irgendwelchen anderen Systemen oder Bestandteilen des Auftraggebers.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt oder in weniger als 2% der Nutzungsdauer auftritt. Weiters übernimmt icomedias keine Gewähr für offenkundige Mängel (Mängel die der Auftraggeber kannte oder kennen musste).

Die Gewährleistung ist weiters auf jederzeit reproduzierbare Mängel –das sind Mängel, die sich gezielt herbeiführen bzw. wiederholen lassen– beschränkt.

icomedias übernimmt keine Gewähr dafür, dass die beigegebenen Komponenten, insbesondere auch die gelieferte Software, allen funktionalen Anforderungen des Auftraggebers genügen, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde.

Für freie Software, die als „Public Domain“, „Shareware“ oder vergleichbar klassifiziert ist, wird seitens icomedias keine Gewähr übernommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt –sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde– 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Leistungen nach Erhalt unverzüglich sachgemäß auf Fehler zu untersuchen und sämtliche Mängel icomedias unverzüglich –bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche– mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben (zu rügen). Die Bekanntgabe (Rüge) hat die Art und den Umfang des Mangels detailliert zu beschreiben (etwa durch Fehlerprotokolle oder Screenshots).

Unabdingbare Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber icomedias ist die vollständige Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen (einschließlich aller Nebenpflichten) durch den Auftraggeber.

Sind Mängel nur bei einem Teil der Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur den vom Mangel betroffenen Teil und nicht die gesamte Leistung als mangelhaft beanstanden. Nach Erfüllung allfälliger Gewährleistungspflichten durch icomedias beginnt die neuerliche Gewährleistungsfrist nur hinsichtlich des von der Gewährleistung betroffenen Mangels, nicht jedoch hinsichtlich der übrigen Leistung.

Besteht ein unter die Gewährleistung fallender Mangel und wird dieser vom Auftraggeber ordnungsgemäß und unverzüglich gerügt, so ist die Gewährleistungsverpflichtung von icomedias darauf beschränkt, nach eigener Wahl entweder die mangelhafte Leistung innerhalb angemessener Frist durch eine mangelfreie auszutauschen oder in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise eine Verbesserung vorzunehmen oder das Fehlende nachzutragen oder eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, icomedias alle zur Untersuchung und Behebung eines Mangels erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Eine Benutzung der Leistung entgegen die Benutzungsbedingungen schließt jeden Gewährleistungsanspruch gegenüber icomedias aus. Ebenso bestehen keinerlei Gewährleistungsansprüche gegenüber icomedias, wenn der Auftraggeber ohne ausdrückliche Einwilligung von icomedias selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder die Herausgabe von zuvor nicht offen mitgeteilten und für den Normalbetrieb nicht notwendigen, erweiterten Zugangskennungen verlangt und ihm diese von icomedias gewährt werden. Rechnungen hierfür werden von icomedias nicht anerkannt.

Im Falle jeder wie auch immer gearteten Weitergabe der Leistung durch den Auftraggeber an Dritte treffen allfällige Gewährleistungsansprüche ausschließlich den Auftraggeber. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, den Dritten wegen allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche an icomedias zu verweisen.

Die Verpflichtung von icomedias zur Gewährleistung ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Weitergehende Ansprüche sind –soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben–ausdrücklich ausgeschlossen. Ausdrücklich sei festgehalten, dass einzelne Gewährleistungsbestimmungen aus Gründen der systematischen Gliederung auch unter anderen Paragraphen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

## **§ 11 Sondervorschriften für Dienstleistungen in der Datenübertragung und Systeme**

icomedias betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür,

dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und alle gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

icomedias nutzt auch Provider-Leistungen unabhängiger Anbieter und gewährleistet die Übertragung nur zum nächstgelegenen Netzknoten dieser Anbieter; Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der Möglichkeiten. Der Zugang zu anderen Netzen unterliegt den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Betreibers (Acceptable Use Policy).

Die Weitergabe von Zugangsdaten und Dienstkennungen ist dem Auftraggeber nicht gestattet; für allfällige Schäden haftet der Auftraggeber.

Entsteht oder droht icomedias oder dritten Netzwerkteilnehmern durch tatsächliches oder vermeintliches Verhalten (insbesondere Einbruchsversuche, überdurchschnittliche Last, Versand von Spam-Mail, Sicherheitsbedenken, etc.) von Systemen des Auftraggebers oder Systemen, die für den Auftraggeber betrieben werden, Schaden, behält sich icomedias das Recht vor, den Netzzugang des Auftraggebers einzuschränken und den Aufwand in Rechnung zu stellen. icomedias übernimmt für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden des Auftraggebers oder Dritter keine Haftung.

icomedias haftet weder für den Inhalt der vom Auftraggeber übermittelten Daten noch für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von icomedias zugänglich sind. Der Auftraggeber wird icomedias in diesem Zusammenhang vor allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos halten.

Bei sonstigen Dienstleistungen an vom Auftraggeber bereitgestellten Systemen (Hardware, Software, etwa Installationen, Funktionserweiterungen) erbringt icomedias die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den technischen Voraussetzungen möglich ist. icomedias übernimmt keine Gewähr, dass aus den bereitgestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

## **§ 12 Haftung**

Soweit vertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist die Haftung von icomedias für vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber icomedias nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden haftet icomedias nur bei Vorliegen von Vorsatz. Die Haftung von icomedias für leichte Fahrlässigkeit ist generell ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Höhe eines allfälligen Schadenersatzanspruches gegenüber icomedias ist außer im Falle des Vorliegens von Vorsatz –sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen– mit der Höhe des zwischen dem Auftraggeber und icomedias für die Erfüllung des Vertrages vereinbarten Entgelts beschränkt.

Jede Haftung von icomedias für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Betriebsunterbrechung, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, Schäden aus Ansprüchen Dritter, etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Weiters haftet icomedias nicht für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung sowie ausreichende Produktschulung bzw. Kenntnis des Anwenders – hätte verhindern können.

icomedias haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die im Bereich des Auftraggebers auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren oder dergleichen, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, sowie anormale Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Weiters haftet icomedias für keinerlei Schäden, wenn die Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte nicht entsprechend den Benutzungsbedingungen oder auf sonstige Weise unsachgemäß benutzt wurde.

icomedias übernimmt keinerlei Haftung, wenn vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte und/oder verwendete Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen, Dritte negativ dargestellt werden oder öffentlich Anstoß erregt wird. Es besteht für icomedias keine wie auch immer geartete Prüfungspflicht der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und/oder verwendeten Inhalte, und der Auftraggeber wird icomedias in diesem Zusammenhang gegenüber allfälligen Rechtsansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos halten. icomedias behält sich zudem das Recht vor, den Betreiber des Servers, auf dem die Daten abgelegt sind, von Vorkommnissen der oben genannten Art in Kenntnis zu setzen sowie aus wichtigem Grund von sämtlichen Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten.

icomedias erbringt sämtliche Leistungen entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, weshalb im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes vermutet wird, dass seitens icomedias der Haftungsausschlussgrund des § 8 Z 2 PHG vorliegt.

Die Verpflichtung von icomedias zur Leistung von Schadenersatz ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber icomedias sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### **§ 13 Aufbewahrungspflicht**

Manuskripte, Datenträger, Entwürfe, Bilder und sonstige Unterlagen (kurz „Dokumente“), welche der Auftraggeber icomedias zur Auftragsbefreiung oder aus sonstigen Gründen zur Verfügung gestellt hat, werden von icomedias bis 4 Wochen nach Auftragsbefreiung aufbewahrt. Verlangt der Auftraggeber solche „Dokumente“ nicht binnen dieser Frist von icomedias zurück, ist icomedias nach eigener Wahl berechtigt, die „Dokumente“ an den Auftraggeber zu retournieren oder zu vernichten. Aus einer allfälligen Vernichtung von „Dokumenten“ nach Ablauf dieser Frist entstehen dem Auftraggeber keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber icomedias.

### **§ 14 Pflicht zur Absicherung vor Datenverlust oder Zugriff**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen bzw. dies von icomedias ausdrücklich zu verlangen. Da die Installation sowie Veränderung von Systemen und Komponenten das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, durch eine umfassende Datensicherung ausreichende Vorsorge zu treffen.

icomedias weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken, insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die elektronisch zugänglich sind, zu verhindern.

Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten durch Dritte. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff Dritter schützen.

Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie etwa Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß § 14 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, sind jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber icomedias aus einem Datenverlust ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 15 Datenschutz und Geheimhaltung**

Der Auftraggeber ermächtigt icomedias, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung über ihn erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

Der Auftraggeber und icomedias werden als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen und Unterlagen (insbesondere Quelldateien) der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng vertraulich behandeln. Im Fall unerlaubter oder fahrlässiger Weitergabe durch den Auftraggeber ersetzt dieser icomedias den dadurch entstandenen Schaden, jedenfalls aber den einmaligen Leistungswert.

Die in Angeboten gemachten Angaben sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. icomedias behält sich vor, Teile davon bei Nichtzustandekommen eines Vertragsverhältnisses für andere Zwecke weiterzuverwenden.

### **§ 16 Mitteilungen**

Soweit per elektronischer Post (E-Mail) kommuniziert wird, erkennen Auftraggeber und icomedias die unbeschränkte rechtliche Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an. Um rechtlich wirksam zu sein, muss eine E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absen-

ders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) enthalten. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugewandene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine E-Mail dagegen bei einer Kündigung oder Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist die Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen eine abgestimmte Verschlüsselungssystematik wie beispielsweise S/MIME oder PGP auf seiner Seite zur Verfügung.

## § 17 Rücktritt

icomedias ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Derartige wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

o) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist,

o) der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt,

o) über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

o) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis icomedias den Vertrag nicht bzw. nicht in der gleichen Art und Weise abgeschlossen hätte,

o) Leistungsstörungen, insbesondere in Form höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse und Hindernisse, Betriebsstörungen oder zwingend vorgeschriebene Auflagen aller Art, vorkommen, die eine Leistung von icomedias wesentlich erschweren oder gänzlich unmöglich machen, sofern sie nicht nachweislich durch icomedias vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Darüber hinaus finden sich beispielhaft weitere Gründe, die icomedias zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigen, aus systematischen Gründen an mehreren weiteren Stellen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Tritt icomedias berechtigt und aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, vom Vertrag zurück, ist icomedias berechtigt, neben der Vergütung sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und Aufwandes eine verschuldens-unabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 20% des ursprünglich vereinbarten Gesamtvertragsentgeltes zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens bleibt icomedias ausdrücklich vorbehalten.

Die im vorhergehenden Absatz beschriebenen Rechtsfolgen gelten auch für den Fall, dass der Auftraggeber aus Gründen, welche nicht von icomedias zu verantworten sind, vom Vertrag zurücktritt.

## § 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsbestimmungen. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten vereinbaren beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz, Österreich. Erfüllungsort ist Graz. (für icomedias Österreich Systemhaus GmbH) sowie des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Berlin, Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin. (für die icomedias Systemhaus Deutschland GmbH)

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollte aus welchem Grund auch immer eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allenfalls unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Graz/Berlin, September 2005